

**Anlage 2 zur Kabinettsvorlage MAGS
Richtlinie zur Gewährung von
Leistungen aus Gründen der Billigkeit
für die Kreise, kreisfreien Städte sowie
die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen
(„Stärkungspakt NRW“)**

**Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 1. Januar 2023**

1

Zweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften – VV in der Fassung vom 10. Juni 2022 - zu § 53 Landeshaushaltsordnung – LHO in der Fassung vom 26. April 1999 - finanzielle Unterstützungsleistungen für die Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Die Unterstützungsleistungen werden vor dem Hintergrund der aktuellen krisenbedingt steigenden Energiepreise, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen für das Jahr 2023 gewährt.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistung

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur stehen angesichts der krisenbedingt steigenden Ausgaben und einer verstärkten Inanspruchnahme vor besonderen Herausforderungen, die in den vergangenen Wochen und Monaten bereits zu Einschränkungen und Schließungen von Angeboten geführt haben. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an den erhöhten Bedarf und einer zunehmenden Inanspruchnahme von Angeboten vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation werden Billigkeitsleistungen gewährt.

Darüber hinaus können über kommunale Verfügungsfonds bzw. Härtefallregelungen Bürgerinnen und Bürger insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten unterstützt werden.

Die unter 3.1 aufgeführten Leistungsempfängenden können die Leistung selbst verwenden und/oder an Einrichtungen anderer Träger der sozialen Infrastruktur weitergeben. Sofern die Einrichtungen gegenüber den Leistungsempfängenden zweckentsprechende Mittelbedarfe anmelden, kann diesen nach Vorlage einer Bedarfsaufstellung (Anlage 1) eine finanzielle Unterstützung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt werden.

Berücksichtigungsfähig sind:

2.1.

die Unterstützung der Sozial- und Schuldnerberatung in Kommunen,

2.2

die Unterstützung der sozialen Infrastruktur in Kommunen

(wie z.B. Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäusern, Lebensmittelverteiler, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc.), Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerken in den Quartieren / Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“),

2.3

Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen zur kurzfristigen, außerplanmäßigen Intervention für besondere Angelegenheiten sowie Unterstützungsleistungen, die zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürgerinnen und Bürgern beitragen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können.

2.4

Ausgenommen sind Personalausgaben, die unmittelbar mit der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Unterstützungsleistungen zusammenhängen, sowie investive Ausgaben. Förderfähig sind demgegenüber Ausgaben für Personal, welches unmittelbar zur Erbringung der unter Nr. 2.1 und Nr. 2.2 genannten Unterstützungsleistungen eingesetzt wird. Dabei muss es sich um zusätzliche Ausgaben aufgrund einer krisenbedingten, temporären Ausweitung der Beschäftigungszeiten für bestehendes Personal oder höhere, zusätzliche Personalbedarfe aufgrund einer verstärkten Inanspruchnahme und einem damit einhergehenden, ebenfalls zeitlich begrenzten Ausbau der sozialen Dienstleitungen handeln. Bei der Bereitstellung der Mittel ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung auf die im Kalenderjahr 2023 entstehenden Personalausgaben beschränkt ist.

3

Leistungsempfangende

Leistungsempfangende sind die

- a) Kreise in Nordrhein-Westfalen sowie die StädteRegion Aachen,
- b) kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen,
- c) kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

4

Voraussetzungen für die abschließende Gewährung der Billigkeitsleistungen

Die Leistungen werden zunächst an die Leistungsempfangenden von Amts wegen ausgezahlt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss nachgewiesen werden. Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden etc.) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

Eine Rückzahlung, die nach dem 13. Oktober 2023 für nicht verplante Mittel (vgl. 6.2) oder nach dem 31. März 2024 für nicht verausgabte Mittel erfolgt oder für die ein Erstattungsanspruch nach §§ 48, 49 VwVG NRW geltend gemacht wird, werden ab dem jeweiligen Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst (§ 49a Abs.3 Satz 1 VwVG NRW).

5

Art und Umfang, Höhe der Leistungen

5.1

Die Billigkeitsleistung (Ziffer 2) wird den Leistungsempfangenden in Nordrhein-Westfalen ohne Antrag für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 in Abhängigkeit der

absoluten Zahl an Mindestsicherungsbeziehenden je Leistungsempfängenden zum Stand 31. Dezember 2021 gewährt. Die Anzahl der sich hieraus ergebenden Betroffenen wird für die kreisfreien Städte mit dem Wert 79 Euro, für kreisangehörige Städte und Gemeinden mit dem Wert 63 Euro und für Kreise mit dem Wert 16 Euro multipliziert.

5.2

Die Leistungsempfängenden haben im Falle der Gegenfinanzierung entsprechender Ausgaben durch Leistungen Dritter und/oder zweckgebundene Spenden die gewährte Unterstützung zu erstatten.

Die insgesamt gewährte Leistung reduziert sich um nicht bis zum 30. September 2023 verausgabte bzw. verbindlich verplante Beträge entsprechend.

5.3

Die Unterstützung wird als einmalige Leistung gewährt.

6

Verfahren

6.1

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung der Unterstützungsleistungen erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständige Bewilligungsbehörde. Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt in Form einer einmaligen Zahlung an die Leistungsempfängenden nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.

6.2

Berichtswesen

Zu den Stichtagen 30. Juni 2023 und 30. September 2023 haben die Leistungsempfängenden gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über den Einsatz der Mittel zu berichten (Anlage 2), die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Mittel, die bis zum 30. September 2023 nicht verplant sind, sind unaufgefordert bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen.

6.3

Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis haben die Leistungsempfängenden gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2024 eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben sowie der weitergegebenen Unterstützungsleistungen vorzulegen (Anlage 3).

Einrichtungen, die Unterstützungsleistungen im Wege der Weitergabe erhalten, haben bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber der betreffenden Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung durch eine tabellarische Übersicht der getätigten Ausgaben nachzuweisen (Anlage 4), die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich. Alle diesbezüglich rechterheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2024 aufzubewahren.

7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Billigkeitsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.